

## Paritätische Personalvorsorgekommission (PVK)

Jeder Betrieb hat bei seinem Anschluss an die Nest Sammelstiftung eine Personalvorsorgekommission zu errichten. Die Aufgaben der PVK sind in Art. 3 der Geschäftsordnung (GO) geregelt, Art. 2 GO regelt das Wahlverfahren. Beachten Sie bitte, dass das Gesetz Parität vorschreibt, d.h. Arbeitnehmende (welche nicht an wesentlichen Entscheidungen des Betriebes beteiligt sind) und Arbeitgebende entsenden die gleiche Anzahl Vertretende. Arbeitgebende können zugunsten der Arbeitnehmenden auf ihre Vertretungsrechte verzichten, nicht aber umgekehrt. Näheres zur PVK entnehmen Sie dem Merkblatt «Personalvorsorgekommission (PVK)» auf unserer Website.

Bitte tragen Sie im untenstehenden Talon die Mitglieder ein und retournieren Sie uns diesen.

Talon Personalvorsorgekommission			
Betrieb		Nr.	
Vertretung der/des A	rbeitgebenden		
Vorname, Name	Geburtsdatum	Funktion im Betrieb	Unterschrift
Vertretung der Arbeit	nehmenden		
Vorname, Name	Geburtsdatum	Funktion im Betrieb	Unterschrift
Ort und Datum			